

Ausgangslage

In Deutschland werden Kraftstoffe mit Anteilen an Biodiesel und/oder Ethanol wie zum Beispiel E10 verwendet. Dies wird im Biokraftstoffquotengesetz (BioKraftQuG) gefordert und durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) umgesetzt. Damit wird ermöglicht, dass auch flüssige Kraftstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen in Verkehr gebracht werden können.

Der sichere Rückhalt dieser Gefahrstoffe in Entwässerungssystemen wird gewährleistet durch die Verwendung von bauaufsichtlich zugelassenen Bauprodukten. Diese werden heutzutage als „Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralölhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol“ (ABKW) bezeichnet.

Die Herstellung, Qualitätsüberwachung, Bemessung mit bestimmungsgemäßer Verwendung und der korrekte Betrieb erfolgen nach DIN 1999-100/-101 sowie in Anlehnung an die europäische Norm EN 858 Teil 1, deren Geltungsbereich die Verwendung von Biokraftstoffen nicht beinhaltet.

Durch die damit entstehenden Regularien für Bauprodukte müssen nicht nur die Hersteller der Anlagen, sondern auch das einbauende Unternehmen die Übereinstimmung mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (abZ)/allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) erklären.

Aufgrund der vorhandenen Übereinstimmungserklärung mit abZ/aBG kann der Betreiber seine Anlage im vereinfachten wasserrechtlichen Verfahren genehmigen lassen und davon ausgehen, dass baurechtliche sowie wasserrechtliche Anforderungen erfasst und die Einhaltung der Einleitwerte unter den genannten Randbedingungen bestätigt sind. Man spricht hier von einer wasserrechtlichen Anzeige.

Die Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde kann also entfallen. Die Abwicklung der Planung kann damit äußerst zielführend und effizient erfolgen.

Damit dies möglich wird, durchläuft der Hersteller umfangreiche Qualitätskontrollen der Produktion im Rahmen der wertmäßigen Eigenkontrolle sowie im Rahmen der Fremdüberwachung. Außerdem wird die Leistungsfähigkeit aller Produkte durch eine unabhängige Prüfstelle typgeprüft.

Bei den neuen ABKW-Abscheidern werden zwei Leistungsstufen unterschieden:

System B: Anlagen, die bei der Prüfung der Abscheideeinrichtung in Anlehnung an die DIN EN 858-1 einen Restanteil von Kohlenwasserstoffen $\leq 100,0$ mg/l erreicht haben.

System A: Anlagen mit Koaleszenzeinrichtung, die bei der Prüfung der Abscheideeinrichtung in Anlehnung an die DIN EN 858-1 einen Restanteil von Kohlenwasserstoffen $\leq 5,0$ mg/l im Ablauf erreicht haben.

Diese Mall-Anlagen bestehen aus den Bauprodukten Sedimentationseinrichtung, Abscheideeinrichtung, einem separaten Probenahmeschacht und Zusatzeinrichtungen wie der selbsttätigen Warneinrichtung. In der Sedimentationseinrichtung werden absetzbare Stoffe vom Abwasser durch Schwerkraft abgetrennt und im Sedimentsammelraum zurückgehalten. In der Abscheideeinrichtung werden Flüssigkeiten minerali-

schen Ursprungs, die im Wasser nicht oder nur gering löslich sind, und Biodiesel (FAME) durch Koaleszenzvorgänge und Schwerkraft abgeschieden und zurückgehalten.

Einsatzbereiche der ABKW-Abscheider:

- Abwasserbehandlung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen, die mineralölverunreinigt sind und von Flächen, auf denen mineralische Leichtflüssigkeiten mit Anteilen von Biodiesel bis 100% und/oder Ethanol bis 10% eingesetzt und verwendet werden. Die ABKW-Abscheider dienen auch zur Absicherung der Anlagen und Flächen sowie zur Rückhaltung dieser Flüssigkeiten.
- Vorbehandlung von mineralischen Leichtflüssigkeiten aus Abwässern, die einer nachfolgend weitergehenden Behandlung zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen unterzogen werden.
- Behandlung von mineralölhaltigem Abwasser im Sinne des Anhangs 49 der AbwV
 - aus der maschinellen Fahrzeugreinigung (Teilstrombehandlung mit Ausschleusung vor der Kreislaufwasserbehandlungsanlage und nachfolgender Einleitung)
 - aus der manuellen Fahrzeugreinigung (Fahrzeugoberwäsche, Motor- und Unterbodenwäsche, Fahrzeugreinigung in Waschhallen sowie auf SB- oder betrieblichen Waschplätzen)
 - aus der Entwässerung von befestigten Flächen für die Annahme und Lagerung von Unfall- und/oder Altfahrzeugen

Bemessung der Anlagen:

Zur Ermittlung der erforderlichen Nenngröße der Abscheideeinrichtung ist der maximale Abwasseranfall (Volumenstrom) der anfallenden Flüssigkeiten gemäß DIN EN 858-2 und der DIN 1999-100 + 101 zu berücksichtigen. Soll der Abscheider auch als Rückhalteeinrichtung für ausgelaufene Kraftstoffe verwendet werden, sind entsprechende Leichtflüssigkeitsspeichermengen nachzuweisen und bei Anlagenbetrieb ständig vorzuhalten, in Verbindung zu den geltenden gesetzlichen und technischen Regelungen (z. B. AwSV, TRwS 781). Das erforderliche Volumen der Sedimentationseinrichtung ist entsprechend zu ermitteln.

Für Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung mit Generalinspektion gilt DIN 1999-100, Abschnitt 12.3 bis 12.8.

Auch diese Neutra-Anlagen von Mall erfüllen die zusätzlichen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen des RAL. Sie dürfen mit den RAL-Gütezeichen 693 gekennzeichnet werden.